

**Gesetz vom, mit dem die Landtagswahlordnung 1995 geändert wird
(Landtagswahlordnungsnovelle 2007)**

Der Landtag hat beschlossen:

Die Landtagswahlordnung 1995 - LTWO 1995, LGBl. Nr. 4/1996, zuletzt geändert mit Gesetz LGBl. Nr. 55/2005, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 20 Abs. 1 und § 21 wird die Wortfolge „spätestens mit Ablauf des Tages der Wahl“ jeweils durch die Wortfolge „am Wahltag“ ersetzt.*
2. *Im § 32 entfallen die Absätze 5 bis 8.*
3. *§ 33 lautet:*

„§ 33

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte

(1) Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte.

(2) Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechts haben ferner Personen, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist. Diese Personen können gleichzeitig die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde beantragen, sofern nicht die Ausübung des Wahlrechts gemäß § 54 in Betracht kommt.

(3) Fallen bei einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Wahlkarte aus Gründen des Abs. 2 weg, so hat er die Gemeinde, in deren Bereich er sich aufgehalten hat, rechtzeitig vor dem Wahltag zu verständigen, dass er auf einen Besuch durch die Sonderwahlbehörde verzichtet.“

4. *§ 34 Abs. 1 bis 3 lauten:*

„(1) Die Ausstellung der Wahlkarte ist bei der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte nach seinem Wohnsitz in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag schriftlich oder spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 12 Uhr, mündlich zu beantragen. Ebenfalls bis zum letztgenannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag im Fall der elektronischen Einbringung nicht digital signiert ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage oder Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Im Antrag ist anzugeben, an welche Adresse die Wahlkarte zu senden ist, falls eine sofortige persönliche Ausfolgung nicht erfolgt. Im Fall des § 33 Abs. 2 hat der Antrag das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine Sonderwahlbehörde und die Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch eine Sonderwahlbehörde erwartet, zu enthalten.

(2) Die Wahlkarte ist als Briefumschlag herzustellen und hat die in der Anlage 2 ersichtlichen Aufdrucke zu tragen.

(3) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so ist neben der Wahlkarte auch ein amtlicher Stimmzettel (§ 56) und ein verschließbares Wahlkuvert, auf dem die Nummer des Wahlkreises aufgedruckt ist, auszufolgen. Letztere sind in den im Abs. 2 genannten Briefumschlag zu legen. Der Briefumschlag ist dem Antragsteller unverzüglich auszufolgen. Der Antragsteller hat den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren. Ein Wahlberechtigter ist von der Gemeinde ehest möglich in Kenntnis zu setzen, wenn seinem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht Folge gegeben wird.“

5. Im § 34 erhält Abs. 6 die Absatzbezeichnung „(7)“; der neue Abs. 6 lautet:

„(6) Im Fall der Ausstellung einer Wahlkarte gemäß § 33 Abs. 2 an einen Wahlberechtigten, der sich außerhalb des Ortes seiner Eintragung in das Wählerverzeichnis aufhält, hat die ausstellende Gemeinde diejenige burgenländische Gemeinde, in deren Bereich sich der Wahlberechtigte aufhält, von der Ausstellung der Wahlkarte mit dem Hinweis zu verständigen, dass dieser von der Sonderwahlbehörde aufzusuchen ist.“

6. Im § 35 Abs. 3 und 4 wird der Begriff „Anlage 4“ jeweils durch den Begriff „Anlage 3“ ersetzt.

7. Im § 35 Abs. 1 und § 40 Abs. 2 wird die Zahl „30.“ jeweils durch die Zahl „37.“ ersetzt.

8. Im § 35 Abs. 9 wird die Zahl „22.“ durch die Zahl „29.“ ersetzt.

9. Im § 38 Abs. 2 und 4 wird die Zahl „27.“ jeweils durch die Zahl „34.“ ersetzt.

10. Im § 38 Abs. 3 wird die Zahl „24.“ durch die Zahl „31.“ ersetzt.

11. Im § 39 wird die Zahl „23.“ durch die Zahl „30.“ ersetzt.

12. Im § 40 Abs. 1 und 2 und § 41 Abs. 1 und 2 wird die Zahl „20.“ jeweils durch die Zahl „27.“ ersetzt.

13. § 42 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Gemeindewahlbehörde hat jene Wahlbehörde zu bestimmen, welcher die Wahlkuverts gemäß § 65 Abs. 9 von der Sonderwahlbehörde zu übergeben sind.“

14. Im § 49 wird im Abs. 1 der Begriff „Anlage 5“ durch den Begriff „Anlage 4“ ersetzt; es entfallen die Abs. 4 und 5.

15. § 53 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Wahlkartenwähler hat neben der Wahlkarte auch noch eine der im § 51 Abs. 2 angeführten Urkunden oder amtlichen Bescheinigungen vorzuweisen, aus denen sich seine Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt. Der Wahlleiter oder das vom Wahlleiter bestimmte Mitglied der Wahlbehörde hat den vom Wahlkartenwähler zu übergebenden Briefumschlag (§ 34 Abs. 3) zu öffnen, den darin befindlichen Stimmzettel und das Wahlkuvert zu entnehmen und dem Wahlkartenwähler auszufolgen. Dem Wahlkartenwähler aus dem eigenen Wahlkreis hat der Wahlleiter anstelle des entnommenen verschließbaren Wahlkuverts ein leeres Wahlkuvert zu übergeben. Das verschließbare Wahlkuvert hat der Wahlleiter zu vernichten. Der Wahlkartenwähler ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass zur Stimmabgabe der bereits bei der Ausstellung der Wahlkarte ausgefolgte amtliche Stimmzettel zu verwenden ist. Hat ein Wahlkartenwähler diesen Stimmzettel nicht mehr zur Verfügung, so ist ihm, wenn seine Wahlkarte von einer Gemeinde des Wahlkreises ausgestellt wurde, in dem auch der Wahlort liegt, ein amtlicher Stimmzettel des Wahlkreises (§ 56), wenn es sich aber um einen Wahlkartenwähler aus einem anderen Wahlkreis handelt, ein leerer amtlicher Stimmzettel (§ 57) auszufolgen. Auf dem leeren amtlichen Stimmzettel ist vor Übergabe an den Wähler die Nummer des Wahlkreises einzusetzen, die auf der Wahlkarte eingetragen ist.“

16. Im § 54 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Im übrigen sind auch bei der Ausübung des Wahlrechts nach den Abs. 2 und 3 die Bestimmungen dieses Landesgesetzes, insbesondere jene über die Teilnahme an der Wahl und die Ausübung des Wahlrechts mittels Wahlkarten zu beachten.“

17. § 54a lautet:

„§ 54a

Ausübung des Wahlrechts durch Wahlkartenwähler vor der Sonderwahlbehörde

Bei Ausübung des Wahlrechts vor den Sonderwahlbehörden sind die Vorschriften des § 54 Abs. 2 und 4 sinngemäß anzuwenden. Die Entgegennahme von Wahlkartenstimmen, die bei der Stimmabgabe durch Wahlkartenwähler im Sinne des § 33 Abs. 2 von anderen anwesenden Personen abgegeben werden, ist zulässig.“

18. § 54b lautet:

„§ 54b

Ausübung des Wahlrechts durch Wahlkartenwähler im Weg der Briefwahl

(1) Das Wahlrecht kann von denjenigen Wahlberechtigten, denen entsprechend den §§ 33 und 34 Wahlkarten ausgestellt wurden, auch im Weg der Übersendung der verschlossenen Wahlkarte an die zuständige Kreiswahlbehörde ausgeübt werden (Briefwahl).

(2) Hierzu hat der Wähler den von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und so rechtzeitig im Postweg an die zuständige Kreiswahlbehörde zu übermitteln, dass die Wahlkarte dort spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14 Uhr einlangt. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung haben die Identität des Wählers sowie der Ort und der Zeitpunkt (Datum und Uhrzeit) des Zurücklegens des verschlossenen Wahlkuverts in die Wahlkarte hervorzugehen. Die eidesstattliche Erklärung muss vor Schließen des letzten Wahllokals im Burgenland abgegeben worden sein.

(3) Die Stimmabgabe im Weg der Briefwahl ist nichtig, wenn

1. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde,
2. bei der eidesstattlichen Erklärung das Datum, im Fall einer Stimmabgabe am Wahltag auch die Uhrzeit, fehlt,
3. die eidesstattliche Erklärung nach Schließen des letzten Wahllokals am Wahltag abgegeben wurde,
4. die Wahlkarte nicht im Postweg an die Kreiswahlbehörde übermittelt wurde oder
5. die Wahlkarte nicht spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis 14 Uhr bei der zuständigen Kreiswahlbehörde eingelangt ist.

(4) Der Kreiswahlleiter hat die eingelangten Wahlkarten mit einer fortlaufenden Nummer, dem Datum des Einlangens, am achten Tag der Wahl auch mit der Uhrzeit, zu versehen und bis zur Auszählung (§ 70a, § 73a) amtlich unter Verschluss zu verwahren.“

19. Im § 56 Abs. 1 wird der Begriff „Anlage 6“ durch den Begriff „Anlage 5“ ersetzt.

20. Im § 57 Abs. 1 wird der Begriff „Anlage 7“ durch den Begriff „Anlage 6“ ersetzt.

21. § 65 Abs. 9 lautet:

„(9) Die Sonderwahlbehörde hat die Wahlkuverts von Wahlkartenwählern gemäß § 33 Abs. 2 aus anderen Wahlkreisen zu zählen und der gemäß § 42 Abs. 3 tätig werdenden Wahlbehörde gesondert zu übergeben. Diese Wahlkuverts sind gemäß Abs. 3 zu behandeln. Weiters hat die Sonderwahlbehörde der gemäß § 42 Abs. 3 tätig werdenden Wahlbehörde die ungeöffnet übernommenen Wahlkuverts von Wahlkartenwählern gemäß § 33 Abs. 2 aus dem Wahlkreis zu übergeben; die Wahlbehörde hat die Stimmzettel aus diesen Wahlkuverts ununterscheidbar in die Feststellung ihres Wahlergebnisses einzubeziehen. Die Sonderwahlbehörde hat eine Niederschrift unter sinngemäßer Anwendung des § 66 Abs. 1, 2 Z 1 bis 8 abzufassen. Der Niederschrift sind die Unterlagen gemäß § 66 Abs. 3 Z 2, 4 und 7 anzuschließen. § 66 Abs. 4 bis 6 ist anzuwenden.“

22. Nach § 70 wird folgender § 70a angefügt:

„§ 70a

Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl am Wahltag

(1) Die Kreiswahlbehörde prüft die gemäß § 54b im Weg der Briefwahl bis zum Wahltag eingelangten Wahlkarten auf die Unversehrtheit des Verschlusses. Die Anzahl der übernommenen Wahlkarten ist in der Niederschrift festzuhalten. Anschließend prüft sie, ob ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 54b Abs. 3 vorliegt. Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund vorliegt, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht miteinbezogen werden. Sie sind dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Die Gründe für das Versagen der Miteinbeziehung sind in der Niederschrift festzuhalten.

(2) Die Kreiswahlbehörde hat von den Wahlkarten, die in die Ergebnisermittlung einzubeziehen sind, 30 Wahlkarten auszusondern. Diese sind bis zum achten Tag nach dem Wahltag amtlich zu verwahren und erst in das Ermittlungsverfahren gemäß § 73a miteinzubeziehen.

(3) Wenn die Anzahl der danach verbleibenden Wahlkarten, die in die Ergebnisermittlung einzubeziehen sind, geringer als 30 ist, sind sämtliche Wahlkarten bis zum achten Tag nach dem Wahltag zu verwahren und erst in das Ermittlungsverfahren gemäß § 73a miteinzubeziehen.

(4) Wenn der Fall des Abs. 3 nicht eintritt, öffnet die Kreiswahlbehörde die restlichen Wahlkarten, entnimmt die darin enthaltenen verschließbaren Wahlkuverts und legt diese in ein hierfür vorbereitetes Behältnis. Nach gründlichem Mischen hat die Kreiswahlbehörde die Wahlkuverts zu öffnen, die amtlichen Stimmzettel zu entnehmen, deren Gültigkeit zu überprüfen, die ungültigen amtlichen Stimmzettel mit fortlaufender Nummer zu versehen und für die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen festzustellen:

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen;
2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen;
3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen;
4. die auf die einzelnen Parteien entfallenden abgegebenen gültigen Stimmen (Parteisummen).

Sodann hat die Kreiswahlbehörde die ermittelten Ergebnisse unverzüglich der Landeswahlbehörde auf die schnellste Art bekannt zu geben (Sofortmeldung).“

23. *Im § 71 Abs. 1 wird nach dem Wort „Berichte“ die Wortfolge „sowie unter Berücksichtigung der gemäß § 70a getroffenen Feststellungen“ eingefügt.*

24. *§ 73a lautet:*

„§ 73a

Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl nach dem Wahltag

Am achten Tag nach der Wahl ist das Ergebnis der gemäß § 54b im Weg der Briefwahl nach dem Wahltag eingelangten Wahlkarten - allenfalls unter Miteinbeziehung der Wahlkarten gemäß § 70a Abs. 2 und Abs. 3 - festzustellen. Die Bestimmungen des § 70a Abs. 1 und Abs. 4 gelten hiefür sinngemäß.“

25. *§ 74 lautet:*

„§ 74

Endgültiges Ergebnis im Wahlkreis

(1) Die Kreiswahlbehörde hat auf Grund der ihr gemäß § 68 übermittelten Wahlakten die festgestellten Wahlergebnisse auf etwaige Irrtümer in den zahlenmäßigen Ergebnissen zu überprüfen und diese erforderlichenfalls richtig zu stellen.

(2) Nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 73a hat die Kreiswahlbehörde die von der Landeswahlbehörde für die Wahlkreise gemäß § 73 nur vorläufig getroffenen Feststellungen nunmehr endgültig zu ermitteln. Dabei sind die gemäß § 72 Abs. 3 von den anderen Kreiswahlbehörden übermittelten Wahlkuverts sowie die gemäß § 73a im Wege der Briefwahl eingelangten Wahlkuverts unter Setzung entsprechender Vorkehrungen zur Wahrung des Wahlheimnisses miteinzubeziehen. Das endgültige Ergebnis im Wahlkreis ist der Landeswahlbehörde unverzüglich bekannt zu geben.

(3) Das Stimmenergebnis im Wahlkreis ist in einem Stimmenprotokoll festzuhalten.“

26. *§ 96 lautet:*

„§ 96

Inkrafttreten


Die Neufassung des § 33, des § 34 Abs. 6 und 7, des § 42 Abs. 3, des § 53 Abs. 1, des § 54 Abs. 4, der §§ 54a und 54b, des § 65 Abs. 9 und der §§ 70a, 73a und 74, die Änderung des § 20 Abs. 1, der §§ 21 und 32, des § 34 Abs. 1 bis 3, des § 35 Abs. 1, 3, 4 und 9, des § 38 Abs. 2 bis 4, des § 39, des § 40 Abs. 1 und 2, des § 41 Abs. 1 und 2, des § 49 Abs. 1, des § 56 Abs. 1, des § 57 Abs. 1, des § 71 Abs. 1 und der Anlagen 2 bis 6 sowie der Entfall des § 49 Abs. 4 und 5 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xxxx/xxxx treten mit 1. Jänner 2008 in Kraft.“

27. Anlage 2 lautet:

Nach einer Stimmabgabe übermitteln Sie die gut verschlossene Wahlkarte (bei schadhafter Gummierung der Lasche ein Klebemittel verwenden) so rechtzeitig per Post an die umseits angeführte Kreiswahlbehörde, dass ihr Eintreffen spätestens am xx.xx.xxxx, 14 Uhr, gewährleistet ist.

Wahlkarte

Bezirk		Wahlsprengel	Wahlkreis
Gemeinde		Straße/Gasse/Platz, Hausnummer	
Lfd. Nr. im Wählerverz.	Vor- und Familienname		Geburtsjahr
Ort, Datum	Unterschrift des (der) Bürgermeisters(in) für den (die) Bürgermeister(in)		Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht auch außerhalb des Ortes, an dem sie im Wählerverzeichnis eingetragen ist, auszuüben. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten dürfen in keinem Fall ausgefolgt werden.



Landtagswahl 2XXX

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich den inliegenden Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.	
Ort der Stimmabgabe	<div style="display: flex; justify-content: space-around; align-items: center;"> <div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Unterschrift</div> <div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Unterschrift</div> <div style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Unterschrift</div> </div>
Staat (im Fall der Stimmabgabe im Ausland)	
Datum der Stimmabgabe	
Uhrzeit	

Mit Hilfe dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Landtagswahl 2XXX auf folgende Weise abgeben:

1. Mittels Briefwahl vom Inland oder vom Ausland aus, sofort nach Erhalt der Wahlkarte:

- Füllen Sie den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende beige-farbene Wahlkuvert und kleben Sie dieses zu.
- Geben Sie das beige-farbene Wahlkuvert in diese Wahlkarte und kleben Sie diese ebenfalls zu.
- Geben Sie Ihre eidesstattliche Erklärung ab, indem Sie die obigen Rubriken vollständig (inklusive eigenhändige Unterschrift) ausfüllen.
- Frankieren Sie die Wahlkarte ausreichend (in Österreich ... Euro) und werfen Sie diese so bald als möglich in einen Briefkasten oder geben Sie die Wahlkarte auf einem Postamt auf. (Achtung: Wahlkarten, die nicht per Post sondern auf andere Weise bei der Kreiswahlbehörde einlangen, werden in die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht einbezogen.)

2. Vor einer Wahlbehörde im Burgenland am Wahltag:

- In jeder Gemeinde des Burgenlandes ist am Wahltag zumindest ein Wahllokal für Wahlkartenwähler eingerichtet. Beachten Sie, dass die Wahllokale zu unterschiedlichen Zeiten öffnen und schließen.
- Wenn Ihnen der Besuch des Wahllokals am Wahltag wegen mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen oder wegen Ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, können Sie mit dieser Wahlkarte in einem Anstaltssprengel - falls eingerichtet - oder vor einer Sonderwahlbehörde (auch „fliegende Wahlkommission“ genannt) Ihre Stimme abgeben.
- Übergeben Sie bei einer Stimmabgabe vor einer Wahlbehörde in jedem Fall die Wahlkarte samt Inhalt dem Wahlleiter (der Wahlleiterin). Er (Sie) wird Ihnen die weiteren Schritte der Stimmabgabe erklären.
- Legen Sie bitte dem Wahlleiter (der Wahlleiterin) eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (z.B. jeder amtliche Lichtbildausweis) vor, aus der Ihre Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Bitte beachten Sie:
Eine Stimmabgabe hat bis spätestens am Wahltag, xx.xx.xxxx, bis zur Schließung des letzten Wahllokals zu erfolgen.
Abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten darf die Gemeinde keinesfalls ersetzen.

Vorderseite Originalgröße: DIN E4 (200 x 280 mm)

Bitte ausreichend
frankieren
(in Österreich ... Euro)!

WAHLKARTE

Kreiswahlbehörde XXXXX

AUSTRIA

28. Die bisherigen Anlagen 2 und 3 entfallen. Die bisherige Anlage 4 erhält die Bezeichnung „Anlage 3“, die bisherige Anlage 5 die Bezeichnung „Anlage 4“, die bisherige Anlage 6 die Bezeichnung „Anlage 5“ und die bisherige Anlage 7 die Bezeichnung „Anlage 6“.

Vorblatt

Problem:

1. Durch die Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes, BGBl. I Nr. 27/2007 wurde unter anderem die Möglichkeit der Briefwahl bei den Nationalratswahlen verfassungsrechtlich verankert.
Auf Grund des in Art. 95 Abs. 4 B-VG ist das Briefwahlrecht auch in den Landtagswahlordnungen umzusetzen, wobei die landesrechtlichen Vorschriften gemäß Art. 151 Abs. 36 Z 1 der erwähnten B-VG-Novelle bis zum Ablauf des 31. Dezember 2007 anzupassen sind.
2. Die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer Sonderwahlbehörde besteht derzeit nur in jener Gemeinde, in der der Wahlberechtigte in die Wählerverzeichnis eingetragen ist.
3. Obwohl verfassungsmäßig nicht zwingend erforderlich, kann durch die Einführung der Briefwahl auch die Stimmabgabe durch insbesondere pflegende Angehörige erleichtert werden.
4. Die Frist zwischen dem Abschluss der Kreiswahlvorschläge und dem Wahltag erweist sich im Hinblick auf die Einführung der Briefwahl als zu kurz, um eine frühzeitige Ausfolgung von Wahlkarten zu gewährleisten.

Ziel und Inhalt:

1. Einführung der Briefwahl für die Landtagswahl.
2. Ausübung des Wahlrechts vor der Sonderwahlbehörde mittels Wahlkarte.
3. Erleichterung der Ausübung des Wahlrechts insbesondere für pflegende Angehörige.
4. Vorverlegung der Fristen für die Einbringung, Überprüfung sowie den Abschluss etc. der Kreiswahlvorschläge und damit weitgehende Angleichung des Zeitraumes zwischen der Kundmachung der Wahlvorschläge und dem Wahltag mit den Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 und der Gemeindevahlordnung 1992.

Alternativen:

Hinsichtlich der Einführung der Briefwahl: keine

Kosten:

Kosten entstehen dem Land vor allem durch die Herstellung von zusätzlichen Wahlkarten für die Briefwahl und die Ausübung des Wahlrechts vor den Sonderwahlbehörden. Ausgehend von der Annahme, dass rund 15 % der Wahlberechtigten vom Recht auf Ausstellung einer Wahlkarte Gebrauch machen werden, ergibt dies unter Berücksichtigung einer Reserve von 5% einen Mehrbedarf von ca. 38 000 Wahlkarten. Diese zusätzlichen Kosten hierfür werden mit 3.600 Euro geschätzt.

Für die Gemeinden ergeben sich durch die Zusendung der Wahlkarten zusätzliche Kosten für Porto und Kuverts, die aber nicht abgeschätzt werden können, da nicht absehbar ist, wie viele Wahlkarten persönlich ausgefolgt werden können.

Durch die zusätzlichen Sitzungen der Kreiswahlbehörde zur Ermittlung der Wahlkartenergebnisse am Wahltag und am achten Tag nach der Wahl ist ein geringfügiger zusätzlicher Personalaufwand durch Einsatz der am Sitz der Kreiswahlbehörde tätigen Hilfsorgane zu erwarten.

EU-Konformität:

Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes werden durch den vorliegenden Entwurf nicht berührt.

Hinweis:

Entsprechend der Richtlinie des Amtes der Burgenländischen Landesregierung vom Juli 2004 betreffend die geschlechtergerechte Formulierung in Texten der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes Burgenland wird angemerkt, dass eine entsprechende durchgehende Anpassung der Landtagswahlordnung im Vergleich mit den nunmehr beabsichtigten Änderungen mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre. Die Berücksichtigung geschlechtergerechter Formulierungen bleibt daher einer hinkünftigen umfassenderen Novelle bzw. Neufassung der Landtagswahlordnung vorbehalten.

Erläuterungen

A. Allgemeiner Teil

1. Briefwahl

Mit der vorliegenden Gesetzesinitiative wird die Möglichkeit zur Stimmabgabe mittels Briefwahl bei der Landtagswahl ermöglicht. Mit der Einführung der Briefwahl wird bewirkt, dass keine Wählergruppe mehr von vornherein wegen ihrer Abwesenheit am Wahltag von der Stimmabgabe ausgeschlossen ist. Wähler, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden ihre Stimme vor der Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland, haben demnach Anspruch auf Ausstellung von Briefwahlunterlagen. Bei der Wahl selbst ist der amtliche Stimmzettel auszufüllen, in das Wahlkuvert zu legen, dieses zu verschließen und auf der Wahlkarte eidesstattlich zu erklären, dass der Stimmzettel persönlich und unbeobachtet ausgefüllt wurde. Die Wahlkarten sind so rechtzeitig zur Post zu geben, dass sie spätestens am achten Tag nach dem Wahltag bis spätestens 14 Uhr bei der Kreiswahlbehörde einlangen.

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen eidesstattlichen Erklärung soll sichergestellt werden, dass das Wahlrecht tatsächlich persönlich und geheim ausgeübt wird. Mit der Neuregelung der Briefwahl, die parallel zum derzeitigen Wahlkarten-System bestehen soll, wird das gesamte Wahlprozedere wesentlich vereinfacht und beschleunigt.

2. Wahlkartensystem für die Sonderwahlbehörde

Die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer Sonderwahlbehörde besteht derzeit nur in jener Gemeinde, in der der Wahlberechtigte in die Wählerevidenz eingetragen ist. Dies hat in der Praxis immer wieder zu Problemen in jenen Fällen geführt, in denen die Ausübung des Wahlrechts vor der Sonderwahlbehörde, nicht aber die Ausstellung einer Wahlkarte beantragt wurde, und der Wahlberechtigte am Wahltag aus kurzfristig eingetretenen Umständen - insbesondere infolge der Verlegung in ein auswärtiges Krankenhaus etc.- nicht von der Sonderwahlbehörde aufgesucht werden und der Wahlberechtigte daher nicht von seinem Wahlrecht Gebrauch machen konnte. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird das Wahlkartensystem auch für die Sonderwahlbehörden eingeführt und damit dem bettlägerigen etc. Wahlberechtigten - wie bei der Nationalratswahl - die Ausübung des Wahlrechts vor der Sonderwahlbehörde in jeder burgenländischen Gemeinde, in der er am Wahltag aufhältig ist, ermöglicht.

3. Neufestsetzung von Fristen

Aufgrund der Einführung der Briefwahl ergibt sich nunmehr der Bedarf nach einer früheren Ausfolgung der Wahlkarte. Mit diesem Entwurf soll gewährleistet werden, dass die amtlichen Stimmzettel den Gemeinden bereits früher zur Ausfolgung mittels Wahlkarte zur Verfügung stehen. Dies setzt voraus, dass die Wahlvorschläge - ähnlich wie in der Nationalrats-Wahlordnung 1992 - rund vier Wochen vor dem Wahltag kundgemacht und die hierfür maßgeblichen Fristen generell um eine Woche vorverlegt werden.

B. Besonderer Teil:

Zu Z 1 (§§ 20 Abs. 1 und 21):

Die Änderung ist bedingt durch die Änderung dieses Wortlauts im B-VG.

Zu Z 2 (§ 32):

Die Absätze 5 bis 8 haben zu entfallen, da die Voraussetzungen für die Ausübung des Wahlrechts vor den Sonderwahlbehörden nunmehr in den Bestimmungen über die Ausstellung von Wahlkarten ihren Niederschlag finden (vgl. insbesondere § 33 Abs. 2 und 3 und § 34 Abs. 1 letzter Satz).

Zu Z 3 (§ 33):

Die Bestimmungen regeln die Voraussetzungen für die Ausstellung einer Wahlkarte. Durch den Abs. 2 wird in Zusammenhalt mit § 34 Abs. 1 letzter Satz klargestellt, dass auch für die Ausübung des Wahlrechts vor der Sonderwahlbehörde eine Wahlkarte auszustellen ist.

Zu Z 4 (§ 34 Abs. 1 bis 3):

Abs. 1 regelt in Anlehnung an die diesbezüglichen Vorschriften der Nationalrats-Wahlordnung 1992 das Prozedere bei der Beantragung der Wahlkarten. Falls gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte der Besuch durch die Sonderwahlbehörde beantragt wird, sind überdies die im letzten Satz normierten Erfordernisse einzuhalten.

Zu Z 5 (§ 34 Abs. 6):

Die Bestimmung ist Ausfluss des Umstandes, dass infolge des Wahlkartensystems ein Wahlberechtigter im Sinne des § 33 Abs. 2 nunmehr auch außerhalb des Ortes seiner Eintragung in die Wählerevidenz von seinem Recht zur Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde Gebrauch machen kann.

Zu Z 6, 14, 19, 20 und 28 (§§ 35 Abs. 3 und 4, 49 Abs. 1, 56 Abs. 1 und 57 Abs.1):

Aufgrund des Entfalls der bisherigen Anlage 2 (vgl. bisheriger § 32 Abs. 8: „besonderes Verzeichnis der Wahlberechtigten für die Sonderwahlbehörde“) sind die ziffernmäßigen Bezeichnungen der übrigen Anlagen entsprechend anzupassen.

Zu Z 7 bis 12 (§ 35 Abs. 1 und 9, § 38 Abs. 2 bis 4, § 39, § 40 Abs.1 und § 41 Abs. 1 und 2):

Die normierten Fristen werden jeweils um eine Woche vorverlegt. Damit wird gewährleistet, dass die Kreiswahlvorschläge um eine Woche früher als bisher definitiv feststehen. Dadurch können in der Praxis auch wichtige weitere Wahlhandlungen (zB Herstellung der Stimmzettel, Ausstellung von Wahlkarten etc.) früher vorgenommen werden.

Zu Z 13 (§ 42 Abs. 3):

Bislang wurde vor der Sonderwahlbehörde herkömmlich mit Stimmzetteln gewählt, die in weiterer Folge ununterscheidbar in die Feststellungen einer hierfür bestimmten örtlichen Wahlbehörde einbezogen wurden. Nunmehr hat die Sonderwahlbehörde vom Wahlberechtigten die in der Wahlkarte enthaltenen Wahlkuverts – unter Umständen auch aus einem anderen Wahlkreis – entgegenzunehmen.

Zu Z 15 (§ 53 Abs. 1):

Die Bestimmung regelt das Prozedere der Stimmabgabe durch einen Wahlkartenwähler vor der Wahlbehörde.

Zu Z 16 (§ 54 Abs. 4):

Der Verweis dient lediglich der Klarstellung, dass hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechts in Heil- und Pflegeanstalten neben den in den Absätzen 1 bis 3 enthaltenen Sonderregelungen auch die allgemeinen Bestimmungen der LTWO zu beachten sind.

Zu Z 17 (§ 54a):

Durch den ersten Satz wird für die Ausübung des Wahlrechts vor den Sonderwahlbehörden zum einen ausdrücklich die Sonderbestimmung des § 54 Abs. 2 (Gewährleistung der unbeobachteten Ausfüllung des Stimmzettels) für anwendbar erklärt. Zum anderen wird durch den Verweis auf § 54 Abs. 4 auch für die Sonderwahlbehörde klargestellt, dass die allgemeinen Bestimmungen der LTWO (zB auch die Verpflichtung zur Führung eines Wählerverzeichnisses) zur Anwendung kommen. Schließlich wird durch den zweiten Satz ermöglicht, dass bei der Stimmabgabe anwesende Personen ihre Stimme mittels Wahlkarte abgeben können. Damit soll die Ausübung des Wahlrechts insbesondere für Aufsichts- und Pflegepersonal etc erleichtert werden.

Zu Z 18 (§ 54b):

Jeder Wahlberechtigte, dem eine Wahlkarte ausgestellt wurde kann sein Stimmrecht „auch“ im Weg der Briefwahl ausüben. Der Wahlkartenwähler hat demnach grundsätzlich die Möglichkeit, seine Stimme nach freiem Ermessen entweder vor einer Wahlbehörde (§ 53) bzw. der Sonderwahlbehörde (§ 33 Abs. 2 i.V.m. § 54a) oder im Weg der Briefwahl abzugeben.

In § 54b ist das Prozedere bei der Stimmabgabe mittels Briefwahl geregelt. Wesentlich ist das Erfordernis einer eidesstattlichen Erklärung, indem der Wähler (die Wählerin) durch Unterschrift bestätigt, dass er (sie) den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat. Detailliert geregelt ist, wann eine Stimmabgabe mittels Briefwahl nichtig ist und daher bei der Ergebnisermittlung nicht berücksichtigt werden kann. Währenddessen ein fehlendes Datum und bei einer Stimmabgabe am Wahltag auch das Fehlen der Uhrzeit einen Nichtigkeitsgrund darstellt, trifft dies auf das Fehlen des Orts der Vornahme der eidesstattlichen Erklärung nicht zu. Die Eintragung des Ortes wurde verankert, damit Wahlbehörden bei einer Stimmabgabe im Ausland gegebenenfalls beurteilen können, ob mit Blick auf einen Zeitunterschied die Stimmabgabe tatsächlich vor Schließung des letzten Wahllokals in Österreich stattgefunden hat.

Zu Z 21 (§ 65 Abs. 9):

Die Bestimmung trägt dem Umstand Rechnung, dass die vor der Sonderwahlbehörde abgegebenen Wahlkartenstimmen Wahlkuverts von Wählern aus dem jeweiligen Wahlkreis sowie auch solcher aus einem anderen Wahlkreis enthalten können. Demgemäß hat die zur Entgegennahme der Wahlkuverts eingerichtete Wahlbehörde (§ 42 Abs. 3) die Wahlkuverts aus anderen Wahlkreisen gemäß § 65 Abs. 3 gesondert zu zählen und zu verpacken; die in den Wahlkuverts des betreffenden Wahlkreises befindlichen Stimmzettel hat diese Wahlbehörde hingegen ununterscheidbar in die Feststellung ihres Wahlergebnisses einzubeziehen.

Zu Z 22 bis 25 (§§ 70a, 71 Abs. 1, 73a und 74):

Für die Ermittlung des Ergebnisses der Briefwahl ist ein zweistufiges Verfahren vorgesehen. Zunächst sind gemäß § 70a die spätestens bis zum Wahltag bei der Kreiswahlbehörde eingetroffenen gültigen Wahlkarten auszuzählen und in die Ermittlung des (vorläufigen) Wahlkreisergebnisses miteinzubeziehen (vgl. § 71 Abs. 1). Dieser erste Schritt erscheint deshalb zweckmäßig, da zu erwarten ist, dass der Großteil der im Wege der Briefwahl abgegebenen Wahlkarten bis zum Wahltag bei der Kreiswahlbehörde eingelangt ist und die Miteinbeziehung dieser Stimmen für die Ermittlung eines repräsentativen vorläufigen Wahlergebnisses unabdingbar ist. Aus Gründen der Wahrung des Wahlheimnisses sind die hiebei jedoch die Bestimmungen der Absätze 2 und 3 zu beachten.

In einem zweiten Schritt sind gemäß § 73a am achten Tag nach dem Wahltag die restlichen bis dahin eingelangten - bzw. die am Wahltag gemäß §70a Abs. 2 und 3 nicht berücksichtigten - Wahlkarten auszuzählen. Das Prozedere hierfür ist das gleiche wie gemäß § 70a. Diese Wahlkarten sind erst von der Landeswahlbehörde bei der Ermittlung des endgültigen Wahlergebnisses zu berücksichtigen; die Ermittlung des endgültigen Ergebnisses im Wahlkreis durch die Landeswahlbehörde kann demnach frühestens nach Abschluss des Verfahrens gemäß § 73a und somit am achten Tag nach dem Wahltag erfolgen (§ 74 Abs. 2).

Zu Ziffer 26:

Durch das Inkrafttreten der Novelle per 1. Jänner 2008 wird der im B-VG normierten Umsetzungsfrist Rechnung getragen.